

Richtlinie für den Beirat des Geoparks Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen

Vom 20. August 2018

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät die Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR als Träger des gleichnamigen UNESCO Global Geoparks in allen fachlichen Fragen, insbesondere in den Bereichen Geowissenschaften, Naturschutz, Denkmalschutz, Regionalentwicklung, Umweltbildung, Kulturgeschichte und Tourismus. Er hat die Aufgabe, dem Träger Anregungen zu unterbreiten, ihn bei der Lösung anstehender Aufgaben zu unterstützen und allgemein Verständnis für die Verwirklichung der Ziele des UNESCO Global Geoparks zu wecken. Es sind im Rahmen der Umsetzung der „Sustainable Development Goals“ (SDGs), der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung, die die Weltgemeinschaft entsprechend der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 bis zum Jahr 2030 verwirklichen will, insbesondere die folgenden Ziele: Erhalt des geologischen Erbes, Förderung der Regionalentwicklung und Bildung für nachhaltige Entwicklung.

§ 2 Mitglieder und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat hat mindestens sieben und höchstens 24 Mitglieder.
- (2) In den Beirat sollen Mitglieder berufen werden, die über besondere Kenntnisse in den in § 1 genannten Fachbereichen verfügen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Beiratssitzung auf sich vereinigt.

§ 3 Vorschlagsrecht

Berechtigt, jeweils bis zu zwölf Kandidatinnen/Kandidaten für eine Berufung in den Beirat vorzuschlagen, sind der Vorstand des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land-Ostfalen e. V. und das Präsidium des Regionalverbandes Harz e. V.

§ 4 Berufung

- (1) Die Vorsitzenden beider Trägervereine berufen die Beiratsmitglieder gemeinsam.
- (2) Berufen werden soll nur, wer die Gewähr für die fachkundige und sachgerechte Erfüllung der dem Beirat obliegenden Aufgaben bietet.

(3) Beiratsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus.

§ 5 Amtsdauer

(1) Beiratsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat kann jederzeit vorzeitig beendet werden. Sie endet durch schriftliche Erklärung, die an eine der Geschäftsstellen der beiden Gesellschafter der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR zu richten ist. Eine in einer Beiratssitzung mündlich zu Protokoll gegebene entsprechende Erklärung ersetzt die schriftliche Erklärung.

(3) Soll ein Mitglied aus dem Beirat abberufen werden, kann dieses verlangen, vom Beirat angehört zu werden. Die Abberufung erfolgt durch gemeinsame Entscheidung der Vorsitzenden der beiden Gesellschafter der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR.

(4) Über das Ausscheiden oder die Abberufung eines Beiratsmitgliedes wird der Beirat in geeigneter Weise unterrichtet.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Beirat wird zu seinen Sitzungen abwechselnd von einem der beiden Gesellschafter der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR einberufen. Einberufungen erfolgen mindestens zweimal jährlich.

(2) Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Beifügung der Tagesordnung und unter Beifügung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung schriftlich einzuberufen.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder können weitere Sitzungen anberaumt werden. In dem an einen der beiden Gesellschafter der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR zu richtenden Antrag ist der Beratungsgegenstand anzugeben und die Dringlichkeit zu begründen.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden von seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet an dessen/deren Stelle der Stellvertreter/ die Stellvertreterin die Beiratssitzung.

(5) Mindestens ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Geschäftsstellen beider Gesellschafter der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR nimmt an den Beiratssitzungen teil.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Teilnahme weiterer fachkundiger Personen an den Sitzungen kann von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zugelassen werden, soweit dies zu einzelnen Tagesordnungspunkten zweckdienlich erscheint und wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen.

(7) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Beratungsgegenstand dies verlangt.

(8) Das Protokoll führt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der einladenden Geschäftsstelle.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Beirates sind Empfehlungen zur weiteren Tätigkeit der Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen GbR.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Quedlinburg, den 20.08.2018

Landrat Martin Skiebe
Vorsitzender

Regionalverband Harz e. V.

Hans Werner Schlichting
Vorsitzender

Geopark-Trägerverein
Braunschweiger Land-Ostfalen e. V.